Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 16 008
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

vom 15. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. August 2018)

zum Thema:
Heilpraktiker III: Heilpraktiker für Psychotherapie

und **Antwort** vom 31. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Sep. 2018)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/16 008
vom 15. August 2018
über Heilpraktiker III: Heilpraktiker für Psychotherapie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Was ist ein Heilpraktiker für Psychotherapie?

Zu 1.:

Darunter ist eine Person mit einer Heilpraktikererlaubnis begrenzt auf das Gebiet der Psychotherapie gemeint.

2. Was ist ein Psychotherapeut?

Zu 2.:

Die Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ oder „Psychotherapeutin“ dürfen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 Psychotherapeutengesetz Ärzte/Ärztinnen, Psychologische Psychotherapeuten/Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen führen.

3. Warum wenden sich Menschen an einen Heilpraktiker für Psychotherapie?

4. Welche Rolle spielen dabei die langen Wartezeiten für einen Behandlungsplatz beim Psychotherapeuten?

Zu 3. und 4.:

Die Entscheidung, sich an Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker mit einer Heilpraktikererlaubnis begrenzt auf das Gebiet der Psychotherapie zu wenden, treffen die Patientinnen und Patienten in eigener Motivation. Die Motive dafür sind dem Senat nicht bekannt.

5. Wie lange sind in Berlin die Wartezeiten für einen Behandlungsplatz beim Psychotherapeuten? (Bitte nach Bezirken gegliedert darstellen!)

Zu 5.:

Die Bundespsychotherapeutenkammer hat für den Teil ihrer Mitgliedschaft, der an der kassenärztlichen Versorgung teilnimmt, eine Studie zur Wartezeit durchgeführt. Danach beträgt die Wartezeit auf einen Platz für eine Richtlinienpsychotherapie (vgl. § 15 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie - Psychotherapie-Richtlinie) 2017/2018 in Berlin 13,4 Wochen. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 19,9 Wochen.

- Charlottenburg-Wilmersdorf 15,3 Wochen
- Friedrichshain-Kreuzberg 16,6 Wochen
- Lichtenberg 10,5 Wochen
- Marzahn-Hellersdorf 14,4 Wochen (Daten wegen relativ geringer Teilnehmerzahl an der Abfrage nur bedingt aussagefähig)
- Mitte 12,8 Wochen
- Neukölln 14,3 Wochen
- Pankow 14,7 Wochen
- Reinickendorf 9,8 Wochen
- Spandau 16,5 Wochen
- Steglitz-Zehlendorf 12,8 Wochen
- Tempelhof-Schöneberg 9,8 Wochen
- Treptow-Köpenick 14,4 Wochen (Daten wegen relativ geringer Teilnehmerzahl an der Abfrage nur bedingt aussagefähig)

Es kann außerdem überbrückend die Psychotherapeutische Sprechstunde (§ 11 Psychotherapie-Richtlinie/Wartezeit in Berlin 3,4 Wochen, Bundesdurchschnitt 5,7 Wochen) und die Psychotherapeutische Akutbehandlung (§13 Psychotherapie-Richtlinie/Wartezeit durchschnittlich 3,1 Wochen) in Anspruch genommen werden.

Daten über Wartezeiten auf eine Behandlung bei ärztlichen Psychotherapeutinnen/ärztlichen Psychotherapeuten liegen nicht vor.

6. Mit welchen psychotherapeutischen Methoden dürfen zugelassene Heilpraktiker standardmäßig arbeiten?

Zu 6.:

Da Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nicht dem Psychotherapeutengesetz unterliegen, ist ihr Berufsfeld auch nicht auf die anerkannten psychotherapeutischen Verfahren nach § 1 Psychotherapeutengesetz beschränkt.

7. Für welche Methoden muss ein Heilpraktiker eine Aus- und Fortbildung nachweisen?

Zu 7.:

Eine spezielle Aus- oder Fortbildung muss nicht nachgewiesen werden. Das Bestehen des schriftlichen und mündlich-praktischen Teils der Überprüfung reicht aus.

8. Dürfen Heilpraktiker für Psychotherapie mehr oder weniger diagnostische und therapeutische Verfahren anwenden als Psychotherapeuten?

9. Wodurch unterscheiden sich Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychotherapeuten in ihrem Behandlungsansatz?

Zu 8. und 9.:

Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind, da der Beruf nicht reglementiert ist, an kein bestimmtes Psychotherapieverfahren gebunden.

Die Tätigkeit der Psychotherapeutinnen/der Psychotherapeuten (siehe Definition in der Antwort zu Frage 2) ist durch das Psychotherapeutengesetz definiert.

§ 1 Absatz 3 Psychotherapeutengesetz beschreibt die Tätigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Heilkunde auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren. Über die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens entscheidet gemäß § 11 des Psychotherapeutengesetzes der Wissenschaftliche Beirat, der von der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesärztekammer gebildet wird.

Zurzeit sind vier Verfahren wissenschaftlich anerkannt:

- Verhaltenstherapie,
- Analytische Psychotherapie,
- Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
- Systemische Psychotherapie.

Die ersten drei genannten Verfahren sind sozialrechtlich anerkannt. Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt die Behandlungskosten (Richtlinienverfahren, siehe Psychotherapie-Richtlinie).

Berlin, den 31. August 2018

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung